

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
78	Kreis Coesfeld	II. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 23.06.2016	97
79	Kreis Coesfeld	Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 80 Coesfeld II zur Landtagswahl am 14.05.2017	102
80	Kreis Coesfeld	Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 80 (Coesfeld II) für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14.05.2017	104
81	Stadt Dülmen	Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 30.06.2016	105
82	Kreis Borken	Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 77 (Borken I), 78 (Borken II) und 79 (Coesfeld I - Borken III) zur Landtagswahl am 14.05.2017	106
83	Kreis Borken	Zusammensetzung der Kreiswahlausschüsse für die Wahlkreise 77/78 (Borken I / Borken II) und für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I - Borken III) für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14.05.2017	108
84	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	108

78/16 - Kreis Coesfeld

II. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 23.06.2016

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 878), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015 S. 666) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836) in Verbindung mit § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom

25.03.2015 (GV. NRW. 2015 S. 312) und § 118 des Wasser-
gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom
25.06.1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013 S. 133) in seiner
Sitzung am 22.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung

Der Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des
Kreises Coesfeld vom 19.06.2013, zuletzt geändert durch
I. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung
des Kreises Coesfeld vom 25.03.2015, erhält die als Anlage
beigefügte Fassung.

§ 2

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebührentarif
Alle Ämter und Abteilungen:		
1	<p><u>Schriftliche Auskünfte / sonstige Leistungen der Verwaltung</u> Zu den nachstehenden Beträgen sind ggf. Auslagen für Datenträger, Datenübermittlung sowie Verbrauchsmaterial zu addieren.</p> <p>Soweit Schriftstücke zu beglaubigen sind, wird zusätzlich zu der Tarifstelle 1 eine Gebühr nach Tarifstelle 3 erhoben.</p> <p>Soweit nicht eine andere Gebühr bzw. Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, wird für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schriftstücke / schriftliche Auskünfte (auch in tabellarischer Form), - Verzeichnisse, - Listen, - Rechnungen, - Zeichnungen, - Bescheinigungen, - Genehmigungen, - Bescheide, - Ausnahmegewilligungen, - die Bereitstellung von Daten per Datenträger (z. B. CD), - die Übersendung von Akten <p>sowie andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Handlungen eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.</p> <p>Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde eines Bediensteten (Beamter/Beschäftigter)</p> <ul style="list-style-type: none"> - des höheren Dienstes - des gehobenen Dienstes - des mittleren Dienstes 	<p style="text-align: right;">21,85 €</p> <p style="text-align: right;">15,50 €</p> <p style="text-align: right;">11,20 €</p>
2	<p><u>Fotokopien, Ausdrucke</u> Für die Herstellung von Fotokopien und Ausdrucken beträgt die Gebühr für jede Seite</p>	
2.1	- DIN A 4 schwarz/weiß	0,15 €
2.2	- DIN A 4 farbig	0,30 €
2.3	- DIN A 3 schwarz/weiß	0,25 €
2.4	- DIN A 3 farbig	0,50 €
3	<p><u>Beglaubigungen</u> Die Beglaubigung von Bewerbungsunterlagen ist gebührenfrei.</p> <p>Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Schriftstücken (Soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist.) je Ausfertigung</p>	2,50 €
4.	<p><u>Reprographische Dienstleistungen</u> (sämtliche Beträge ohne Zuschnitt und Falten)</p>	
4.1	Kopie / Ausdruck schwarz-weiß oder Farbe; je Seite	
4.1.1	auf Normal-Rollenpapier	
	- bis DIN A 3	2,50 €
	- bis DIN A 1	3,50 €
	- bis DIN A 0	6,50 €
4.1.2	auf Fotopapier, Folie	
	- bis DIN A 3	6,50 €
	- bis DIN A 1	10,50 €
	- bis DIN A 0	15,00 €
4.2	Formate größer DIN A 0	Grundpreis Format DIN A 0 zzgl. €/m ² auf der Basis der DIN A 0
4.3	Scannen großformatiger Vorlagen	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1 zzgl. Verbrauchsmaterial
4.4	Sonstige reprographische Dienstleistungen	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1 zzgl. Verbrauchsmaterial

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührentarif
01 - Büro des Landrats		
5	<u>Archivwesen</u> Auskünfte, Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen nach dem zeitlichen Aufwand, der für die Erstellung der Leistung erforderlich ist.	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1
6	<u>Veröffentlichungen</u>	
6.1	Veröffentlichungen/Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld	
6.1.1	Grundpreis je Bekanntmachung	15,00 €
6.1.2	zuzüglich zum Grundpreis	
	a) je angefangene Spalte (halbe Seite)	10,00 €
	b) ab der 7. Seite in einer Bekanntmachung; je angefangene Druckspalte	5,00 €
6.2	Bezugspreis	
6.2.1	Jahresabonnement einschließlich Versandkosten	45,00 €
6.2.2	Einzelverkaufspreis je Stück einschließlich Versandkosten	1,50 €
6.2.3	elektronischer Versand/"Newsletter"	gebührenfrei
14 - Rechnungsprüfung		
7	<u>Rechnungsprüfung</u> Die Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in einer kreisangehörigen Gemeinde / Stadt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlichen Arbeitsleistungen zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1
40 - Schule und Bildung		
8	<u>Schule und Bildung</u>	
8.1	Erstellung von Zeugniszweitschriften	10,00 €
8.2	Erstellung von Schulbescheinigungen nach Verlassen der Schule	5,00 €
50 - Soziales und Jobcenter		
9	<u>Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)</u> Gebühr für die Bescheinigung von Investitionsvorhaben nach § 11 APG NRW i. V. m. § 10 APG-DVO NRW	1.100,00 €
51 - Jugendamt		
10	<u>Beglaubigungen nach § 6 Abs. 2 Betreuungsbehördengesetz (BtBG)</u> Nach § 6 Abs. 2 BtBG ist die Urkundsperson der Betreuungsbehörde befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu beglaubigen. Auslagen werden gesondert nicht erhoben. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung der Gebühr im Einzelfall abgesehen werden; ansonsten beträgt sie	10,00 €
53 - Gesundheitsamt		
11	<u>Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten</u>	
11.1	Amtliche Bescheinigungen (schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachterliche Äußerung)	10,00 € - 50,00 €
11.2	Zeugnisse über ärztliche Befunde mit kurzer gutachterlicher Äußerung / Formgutachten mit oder ohne wissenschaftliche Begründung (z. B. Einstellung, Einbürgerungen, Dienstfähigkeitsprüfung u. ä.) / ausführliche wissenschaftliche Gutachten	50,00 € - 300,00 €
11.3	Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	20,00 €
11.4	Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach dem Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW)	30,00 € - 80,00 €
11.5	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind. Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu der Gebühr der Tarifstellen 11.1 und 11.2 zu erheben.	
11.5.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1 facher Satz für Sonderleistung nach der GOÄ
11.5.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1 facher Satz
11.5.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ bzw. § 3 GOZ)	1 facher Satz

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebührentarif
62 Vermessung und Kataster		
12	<u>Vermessungs- und Katasterwesen</u>	
12.1	Für Leistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben nach den Bestimmungen des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) gehören und die von der Abteilung 62 - Vermessung und Kataster erledigt werden, sind die Gebühren nach den Tarifstellen des Gebührenverzeichnisses (GebV) der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden (VermGebO NRW) in der jeweils geltenden Fassung und soweit diese keine Regelungen enthält nach den weiteren landesrechtlichen Gebührenordnungen zu erheben.	
12.2	Übernimmt der Kreis Coesfeld auf Antrag einer kreisangehörigen Stadt/Gemeinde die Geschäftsführung in Umlegungsausschüssen, so sind für die Arbeiten Gebühren entsprechend den jeweils im Zeitpunkt der Auftrags erledigung geltenden Stundensätze der VermGebO NRW zu erheben.	
12.3	Sind für die Ingenieurvermessungen keine landesrechtlichen Gebühren festgelegt, ist die Gebühr auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung zu erheben.	
66 - Straßenbau und -unterhaltung		
13	<u>Entwürfe, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung von Baumaßnahmen für Dritte</u>	
	Für die Gebührenerhebung gelten die Vorschriften der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils geltenden Fassung.	
14	<u>Sondernutzung an Kreisstraßen</u>	
14.1	<u>Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten</u>	
14.1.1	Zufahrten von land-, forstwirtschaftlichen Grundstücken	gebührenfrei
14.1.2	Zufahrten von sonstigen nicht gewerblich bzw. nicht unternehmerisch genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben; jährlich	25,00 € - 390,00 €
14.1.3	Zufahrten von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit; jährlich	25,00 € - 150,00 €
14.1.4	Zufahrten von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industrierwerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentren sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben, soweit auf diesen der Verkauf der Produkte stattfindet; ferner für die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeit dienen, wie z. B. des Arzt-, Rechtsanwalts-, Architektenberufs und vergleichbare weitere Tätigkeiten; jährlich	70,00 € - 2.800,00 €
14.2	<u>Kreuzungen</u>	
14.2.1	Leitungen mit gewerblichem Zweck	
14.2.1.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen; jährlich	140,00 €
14.2.1.2	bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung; jährlich	279,00 €
14.2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	gebührenfrei
14.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	
14.2.3.1	höhengleich - auf Dauer; jährlich - vorübergehend; monatlich	70,00 € - 349,00 € 35,00 € - 70,00 €
14.2.3.2	höhenfrei - auf Dauer; jährlich - vorübergehend; monatlich	70,00 € 35,00 € - 70,00 €
14.2.4	Förderbänder und ähnliches einschließlich Masten, Schächte und dergleichen - auf Dauer; jährlich - vorübergehend; monatlich	70,00 € 35,00 €
14.2.5	Über- und Unterführungen privater Wege; jährlich	70,00 €

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührentarif
14.3	<u>Längsverlegungen</u>	
14.3.1	Leitungen mit gewerblichem Zweck	
14.3.1.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen; je angefangene Meter; jährlich	0,70 €
14.3.1.2	bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangene Meter; jährlich	1,40 €
14.3.2	Gleise je angefangene Meter; jährlich	0,70 €
14.3.3	Obusleitungen, einschließlich der Masten	gebührenfrei
14.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung	gebührenfrei
14.4	<u>Bauliche Anlagen</u>	
	einschließlich Schilder, Pfosten, Masten u. ä., soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird	
14.4.1	Schilder (einschließlich Pfosten)	
14.4.1.1	allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste	gebührenfrei
14.4.1.2	allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze	gebührenfrei
14.4.1.3	sonstige Hinweisschilder (außer gewerbliche Werbeschilder und Transparente) - auf Dauer; jährlich - vorübergehend	14,00 € gebührenfrei
14.4.1.4	gewerbliche Werbeschilder und Transparente - auf Dauer; jährlich - vorübergehend; je Woche	70,00 € 7,00 €
14.4.2	Wartehallen	gebührenfrei
14.4.3	Milchbänke	gebührenfrei
14.4.4	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen; jährlich	35,00 €
14.4.5	Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Containern, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material; wöchentlich	18,00 €
14.4.6	Vorübergehende Sondernutzung, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbemäßige Zwecke erfolgt; täglich	35,00 € - 349,00 €
	Ausführungsregelungen zur Tarifstelle 14:	
	1. Von der Gebühr sind befreit - die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund gesetzlicher Verpflichtung aus dem Haushalt des Bundes getragen werden, - das Land und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach dem Haushaltsplan des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden, - die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, wenn sie nicht berechtigt sind, Dritte mit diesem Betrag zu belasten.	
	2. Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, sind gebührenfrei.	
	3. Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung widerrufen, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren erstattet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Beträge unter 30€ werden nicht erstattet.	
	4. Bei unbefristeten Sondernutzungen können jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren durch die Zahlung eines einmaligen Betrages in 20-facher Höhe des Jahresbetrags abgelöst werden. Eine Erstattung nach Ziffer 3. entfällt, es sei denn die Erlaubnis wird widerrufen oder es liegt ein vom Gebührenschuldner nicht zu vertretender Härtefall vor.	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührentarif
15	<u>Besondere Veranstaltungen (§ 29 Straßenverkehrsgesetz - StVG)</u> Besondere Veranstaltungen (§ 29 StVG), wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden; je Veranstaltung je Tag	16,00 € - 840,00 €
16	<u>Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)</u> Einmalige Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, sonstige Genehmigungen oder Amtshandlungen der Straßenbaubehörde in anbaurechtlichen Angelegenheiten bei Kreisstraßen, z. B. gemäß § 25 Abs. 4 StrWG NRW - und zwar bei baulichen Anlagen für jede angefangene 500€ Rohbausumme - mindestens jedoch	25,00 € - 250,00 € 0,50 € 25,00 €
17	<u>Sonstige Benutzung gem. § 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes NW (StrWG NW)</u> Für die Einräumung von Rechten auf Flächen der Kreisstraßen werden Entgelte aufgrund eines im Einzelfall abzuschließenden privatrechtlichen Nutzungsvertrages erhoben. Die Entgelte sind entsprechend der jeweils für Bundes- und Landesstraßen geltenden Richtlinien zu erheben.	
70 - Umwelt		
18	<u>Wasserrechtliche Angelegenheiten</u> Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 118 des Wassergesetzes Nordrhein- Westfalen (LWG NRW) werden nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlichen Arbeitsleistungen zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 23.06.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

79/16 - Kreis Coesfeld

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 80 Coesfeld II zur Landtagswahl am 14.05.2017

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 80 Coesfeld II auf. Der Wahlkreis ist gemäß der Anlage zu § 13 Abs. 1 LWahlG wie folgt abgegrenzt:

Wahlkreis 80 Coesfeld II
Ascheberg, Dülmen, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen und Senden

Kreiswahlvorschläge für diesen Wahlkreis sind bis spätestens

Montag, 27. März 2017, 18.00 Uhr,

beim

Kreiswahlleiter
01-Büro des Landrats (Zimmer 129)
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

einzureichen. Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. **Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.** Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge **möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen**, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge gebe ich folgende Hinweise:

1. Wahlvorschlagsberechtigte

Kreiswahlvorschläge können von politischen Parteien, Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerbern/innen eingereicht werden.

2. Form und Inhalt des Kreiswahlvorschlags

2.1 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach des/der Bewerbers/in.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Ein Bewerber/eine Bewerberin darf – unbeschadet seiner/ihrer Bewerbung in einer Reserveliste – nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

Die im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der Landeswahlordnung (im Anschluss an die Änderung des Landeswahlgesetzes) neu aufgenommenen Angaben zur E-Mail-Adresse oder zum Postfach dienen dem Schutz der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber. Es ist nunmehr vorgesehen, diese Angaben bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge anstelle der genauen Anschrift zur Erreichbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten zu verwenden. Postleitzahl, Straße und Hausnummer sollen von der Veröffentlichung ausgenommen werden.

Da bislang eine Änderung der Anlagen 9 a und 11 a zur LWahlO noch nicht erfolgen kann, sind – soweit schon die entsprechenden Unterlagen eingereicht werden – die neu aufgenommenen Angaben zur E-Mail-Adresse oder zum Postfach auf einem beigelegten Blatt beizubringen.

2.2 In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

2.3 Von einer Partei darf nur als Bewerber/in vorgeschlagen werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei oder wer keiner Partei angehört. Eine entsprechende Versicherung an Eides statt des/der Wahlbewerbers/in ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

2.4 Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson möglichst mit Telefon- und Telefax-Nummer und gegebenenfalls auch mit E-Mail-Adresse enthalten. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gelten der/die erste Unterzeichner/in als Vertrauensperson und der/die zweite als stellvertretende Vertrauensperson.

2.4 Zu den notwendigen Anlagen des Kreiswahlvorschlags siehe Ziffer 6.

3. Unterzeichnung, Unterstützungsunterschriften

3.1 Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens

drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

3.2 Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von

100 Wahlberechtigten des Wahlkreises

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**). Dies gilt ebenso für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern/innen.

3.3 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a LWahlO zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen das Formblatt persönlich und handschriftlich ausfüllen und unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- b) Für jede/n Unterzeichner/in ist eine Bescheinigung seiner/ihrer Gemeinde über die Wahlberechtigung im Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift nach Anlage 14 a LWahlO erteilt werden.
- c) Ein/e Wahlberechtigte/r darf - unbeschadet der Unterzeichnung einer Landesliste - nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift gemäß einer beabsichtigten Änderung von § 23 Abs. 2 Nr. 4 LWahlO auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- d) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des/der Bewerbers/in durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Wählergruppen und Einzelbewerbern/innen haben mindestens drei Unterzeichner/innen ihre Unterschrift auf dem Formblatt des Kreiswahlvorschlags zu erbringen.

4. Mitglieder-/Vertreterversammlung von Wählergruppen und Parteien

Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist (§ 18 Abs. 1 LWahlG). In Kreisen, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber/innen für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (§ 18 Abs. 4 LWahlG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/innen haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist und den Bewerbern/innen Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Diese Versicherungen an Eides statt sind ebenfalls dem Kreiswahlvorschlag beizufügen.

5. Nachweis von gewähltem Vorstand, Satzung, Programm

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der Wahl zum Deutschen Bundestag am 22.09.2013 festgestellt worden ist, können zudem einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben.

Hat eine Partei diese Nachweise gegenüber der Landeswahlleiterin erbracht, so genügt eine von diesem darüber erteilte Bescheinigung (§ 23 Abs. 4 LWahlO). Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung können mit den entsprechenden Unterlagen beim Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf gestellt werden. Der Landeswahlleiter stellt anheim, Anträge auf Erteilung einer solchen Bescheinigung mit den entsprechenden Unterlagen bis zum **20.03.2017** dort einzureichen (Wahlbekanntmachung der Landeswahlleiters -111-35.09.04 vom 14.03.2016, Ziffer II). Er weist darauf hin, dass zu einem späteren Antragseingang nicht mehr gewährleistet werden könne, dass die Bescheinigung noch rechtzeitig vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge erteilt und bereitgestellt werden kann.

6. Anlagen des Kreiswahlvorschlags

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Erklärung des/der vorgeschlagenen Bewerbers/in, dass er/sie der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung ist auf dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO oder gesondert nach dem Muster der Anlage 12 a LWahlO abzugeben
- Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des/der vorgeschlagenen Wahlbewerber/in, dass er/sie Mitglied der Partei ist, die ihn/sie aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört (vgl. Muster Anlage 11 a oder Anlage 12 a LWahlO).
- Wählbarkeitsbescheinigung: Eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass der/die Bewerber/in wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach Anlage 11 a LWahlO erteilt werden.

- Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen (im Falle des Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung) nach dem Muster der Anlage 9 a LWahlO mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Muster der Anlage 10 a LWahlO).
- Sofern Unterstützungsunterschriften notwendig sind (vgl. Ziffer 3.2) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (Formblätter Anlage 14 a LWahlO) nebst Bescheinigungen des Wahlrechts für jede/n Unterzeichner/in (auf dem Formblatt Anlage 14 a LWahlO oder gesondert nach Anlage 15 LWahlO).
- Zusätzlich bei Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist: Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandes, einer Satzung und des für die Gesamtpartei geltenden Programms oder alternativ eine Bescheinigung des Landeswahlleiters über den Nachweis (vgl. Ziffer 5).

7. Anforderung von Vordrucken

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der Landeswahlordnung sind beim Kreiswahlleiter unter der oben genannten Anschrift erhältlich. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Herrn Wolfgang Heuermann (Telefon: 02541-189130), E-Mail: wahlen@kreis-coesfeld.de) oder Herrn Christian Lechtenberg (Telefon: 02541-189131, E-Mail: wahlen@kreis-coesfeld.de).

Vordrucke nach Anlage 14 a (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift) für Wählergruppen und Parteien können erst angefordert werden, wenn der/die Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt ist.

Coesfeld, 20.06.2016

gez. Dr. Christian Schulze Pellengahr
Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis 80 Coesfeld II

80/16 - Kreis Coesfeld

Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 80 (Coesfeld II) für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14.05.2017

Gemäß § 10 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2016 (GV. NRW. 2016 S. 250), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende Beisitzer/innen und Stellvertretende Beisitzer/innen in den Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 80 Coesfeld II für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 gewählt:

Beisitzer/in	Stellvertretender Beisitzer
Anton Holz, Lüdinghausen	Ludger Wobbe, Ascheberg
Josef Lütkecosmann, Nottuln	Norbert Kummann, Nottuln
Wilhelm Wessels, Dülmen	Dr. Josef Gochermann, Dülmen
Waltraud Bednarz, Dülmen	Margarete Schäpers, Havixbeck
Lambert Lonz, Senden	Carsten Rampe, Billerbeck
Wilhelm Kortmann, Lüdinghausen	Wolfgang Dropmann, Senden

Den Vorsitz im Kreiswahlausschuss führt der Kreiswahlleiter.

Coesfeld, den 23.06.2016

gez. Dr. Schulze Pellengahr
Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis 80 (Coesfeld II)

81/16 - Stadt Dülmen

Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 30.06.2016

Am Donnerstag, 30.06.2016, 17:15 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Kulturkonzeptentwicklung Dülmen: Handlungs- und Maßnahmenplan
3. Kunst im öffentlichen Raum/ hier: Zwischenlagerung der Skulptur vor dem Gebäude der Sparkasse Westmünsterland sowie der Bronzeskulptur vor dem Haupteingang der Overbergpassage
4. Mitgliedschaft der Stadt Dülmen im sich gründenden Verein „Partnerschaftskomitee Dülmen e.V.“ und Entsendung der Bürgermeisterin in die Mitgliederversammlung und als Beisitzerin in den Vorstand des Vereins „Partnerschaftskomitee Dülmen e.V.“
5. Ergänzender Baubeschluss zum „Intergenerativen Zentrum Dülmen (IGZ) - Ein Haus für alle“
6. Konzept zur Aufwertung des Naherholungsgebietes „Bulderner See“
 - a) Sachstandsbericht
 - b) Umsetzung von Maßnahmen
7. European Energy Award (eea)
 - a) Sachstandsbericht des eea-Beraters im Umweltausschuss
 - b) Energierrelevantes Arbeitsprogramm
 - c) eea-Zertifizierung
 - d) Goldzertifizierung

8. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15/4 „Geißheide“
 - a.) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen
 - b.) Beschluss über die Begründung
 - c.) Satzungsbeschluss
9. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.: 215 „Bergflagge“
 - a.) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen
 - b.) Beschluss über die Begründung
 - c.) Satzungsbeschluss
10. Festlegung der Ausbaumerkmale für die Verkehrsflächen der Straße „Am Wido“ im Bebauungsplangebiet Nr. 03/2 „Hof Schröer“
11. Änderung des Stellenplanes für das Jahr 2016
12. Ausschussbesetzungen
13. Anträge der Fraktion „Die Linke“ mit Schreiben vom 03.02.2016
hier: „Ausweisung von Flächen für sozialen Wohnungsbau“
14. Familienkarte im düb
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 31.05.2016
15. Resolution an die Türkische Botschaft und an den Türkischen Ministerpräsidenten Erdogan; Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 10.06.2016
16. Umfassende Neuausrichtung der Beigeordnetenstellen in der Stadt Dülmen - Festlegung der künftigen Geschäftskreise u.a.; Antrag der CDU-Fraktion vom 13.06.2016
17. Ausschreibung einer Beigeordnetenstelle
18. Mitteilungen der Bürgermeisterin
19. Anfragen von Stadtverordneten

II. Nicht öffentliche Sitzung

20. Verwaltungsstreitverfahren und sonstige Streitverfahren der Stadt Dülmen (01.02.2015 bis 31.05.2016)
21. Mitteilungen der Bürgermeisterin
22. Anfragen von Stadtverordneten

Hinweis:

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches können interessierte Einwohner der Stadt Dülmen die Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils für diese Sitzung vom 28.06. bis 30.06.2016 im Rathaus, Markt 1 – 3, Infothek des Bürgerbüros (geöffnet montags bis donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr) kostenfrei erhalten. Im Internet stehen die Sitzungsunterlagen des öffentlichen Teils auch auf der Homepage der Stadt Dülmen (www.duelmen.de/1538.html) unter der Rubrik Rathaus | Politik | Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Dülmen, 17.06.2016

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

82/16 - Kreis Borken**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 77 (Borken I), 78 (Borken II) und 79 (Coesfeld I - Borken III) zur Landtagswahl am 14.05.2017**

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 77 (Borken I), 78 (Borken II) und 79 (Coesfeld I – Borken III) auf. Die Wahlkreise sind gemäß der Anlage zu § 13 Abs. 1 LWahlG wie folgt abgegrenzt:

Wahlkreis 77 (Borken I)

Bocholt, Borken, Isselburg, Rhede

Wahlkreis 78 (Borken II)

Ahaus, Gronau (Westf.), Heek, Legden, Schöppingen, Stadtlohn, Vreden

Wahlkreis 79 (Coesfeld I - Borken III)

aus dem Kreis Coesfeld:

Billerbeck, Coesfeld, Havixbeck, Rosendahl

aus dem Kreis Borken:

Gescher, Heiden, Raesfeld, Reken, Südlohn, Velen

Kreiswahlvorschläge für diese Wahlkreise sind bis spätestens

Montag, 27. März 2017, 18.00 Uhr,

beim

**Kreiswahlleiter
Stabsstelle – Kommunalaufsicht und Wahlen
(Zimmer 2108)
Burloer Str. 93
46325 Borken**

einzureichen. Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. **Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.** Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge **möglichst frühzeitig vor diesem Termin** einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge gebe ich folgende Hinweise:

1 Wahlvorschlagsberechtigte

Kreiswahlvorschläge können von politischen Parteien, Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerbern/innen eingereicht werden.

2 Form und Inhalt des Kreiswahlvorschlags

2.1 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.

b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach des/der Bewerbers/in.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf – unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste – nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

Die im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der Landeswahlordnung (im Anschluss an die Änderung des Landeswahlgesetzes) neu aufgenommenen Angaben zur E-Mail-Adresse oder zum Postfach dienen dem Schutz der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber. Es ist nunmehr vorgesehen, diese Angaben bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge anstelle der genauen Anschrift zur Erreichbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten zu verwenden. Postleitzahl, Straße und Hausnummer sollen von der Veröffentlichung ausgenommen werden.

Da bislang eine Änderung der Anlagen 9 a und 11 a zur LWahlO noch nicht erfolgen kann, sind – soweit schon die entsprechenden Unterlagen eingereicht werden – die neu aufgenommenen Angaben zur E-Mail-Adresse oder zum Postfach auf einem beigefügten Blatt beizubringen.

2.2 In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

2.3 Von einer Partei darf nur als Bewerber/in vorgeschlagen werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei oder wer keiner Partei angehört. Eine entsprechende Versicherung an Eides statt des/der Wahlbewerbers/in ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

2.4 Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson möglichst mit Telefon- und Telefax-Nummer und gegebenenfalls auch mit E-Mail-Adresse enthalten. Fehlt eine solche Bestimmung, so gelten der/die erste Unterzeichner/in als Vertrauensperson und der/die zweite als stellvertretende Vertrauensperson.

2.5 Zu den notwendigen Anlagen des Kreiswahlvorschlags siehe Ziffer 6.

3 Unterzeichnung, Unterstützungsunterschriften

3.1 Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

3.2 Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von

100 Wahlberechtigten des Wahlkreises

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**). Dies gilt ebenso für

Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern/innen.

3.3 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a LWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- a) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen das Formblatt persönlich und handschriftlich ausfüllen und unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- b) Für jede/n Unterzeichner/in ist eine Bescheinigung seiner/ihrer Gemeinde über die Wahlberechtigung im Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift nach Anlage 14 a LWahlO erteilt werden.
- c) Ein/e Wahlberechtigte/r darf - unbeschadet der Unterzeichnung einer Landesliste - nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift gemäß einer beabsichtigten Änderung von § 23 Abs. 2 Nr. 4 LWahlO auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- d) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des/der Bewerbers/in durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Wählergruppen und Einzelbewerbern/innen haben mindestens drei Unterzeichner/innen ihre Unterschrift auf dem Formblatt des Kreiswahlvorschlags zu erbringen.

4. Mitglieder-/Vertreterversammlung von Wählergruppen und Parteien

Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist (§ 18 Abs. 1 LWahlG). In Kreisen, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber/innen für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (§ 18 Abs. 4 LWahlG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/innen haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist und den Bewerbern/innen Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Diese Versicherungen an Eides statt sind ebenfalls dem Kreiswahlvorschlag beizufügen.

5. Nachweis von gewähltem Vorstand, Satzung, Programm

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der Wahl zum Deutschen Bundestag am 22.09.2013 festgestellt worden ist, können zudem einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben.

Hat eine Partei diese Nachweise gegenüber dem Landeswahlleiter erbracht, so genügt eine von diesem darüber erteilte Bescheinigung (§ 23 Abs. 4 LWahlO). Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung können mit den entsprechenden Unterlagen beim Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf gestellt werden. Der Landeswahlleiter stellt anheim, Anträge auf Erteilung einer solchen Bescheinigung mit den entsprechenden Unterlagen bis zum **20.03.2017** dort einzureichen (Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters -111-35.09.04 vom 14.03.2016, Ziffer II). Er weist darauf hin, dass zu einem späteren Antragseingang nicht mehr gewährleistet werden könne, dass die Bescheinigung noch rechtzeitig vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge erteilt und bereitgestellt werden kann.

6. Anlagen des Kreiswahlvorschlags

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- a) Die Erklärung des/der vorgeschlagenen Bewerbers/in, dass er/sie der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung ist auf dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO oder gesondert nach dem Muster der Anlage 12 a LWahlO abzugeben
- b) Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des/der vorgeschlagenen Wahlbewerbers/in, dass er/sie Mitglied der Partei ist, die ihn/sie aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört (vgl. Muster Anlage 11 a oder Anlage 12 a LWahlO).
- c) Wählbarkeitsbescheinigung: Eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass der/die Bewerber/in wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach Anlage 11 a LWahlO erteilt werden.
- d) Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen (im Falle des Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung) nach dem Muster der Anlage 9 a LWahlO mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Muster der Anlage 10 a LWahlO).
- e) Sofern Unterstützungsunterschriften notwendig sind (vgl. Ziffer 3.2) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (Formblätter Anlage 14 a LWahlO) nebst Bescheinigungen des Wahlrechts für jede/n Unterzeichner/in (auf dem Formblatt An-

lage 14 a LWahlO oder gesondert nach Anlage 15 LWahlO).

- f) Zusätzlich bei Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist: Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandes, einer Satzung und des für die Gesamtpartei geltenden Programms oder alternativ eine Bescheinigung des Landeswahlleiters über den Nachweis (vgl. Ziffer 5).

7. Anforderung von Vordrucken

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der Landeswahlordnung sind beim Kreiswahlleiter unter der oben genannten Anschrift erhältlich. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Frau Elisabeth Brumann (Telefon: 02861/82-2108, E-Mail: e.brumann@kreis-borken.de) oder Frau Mechthild Bertels (Telefon: 02861/82-2108, E-Mail: m.bertels@kreis-borken.de).

Vordrucke nach Anlage 14 a (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift) für Wählergruppen und Parteien können erst angefordert werden, wenn der/die Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt ist.

Borken, 13.06.2016

gez. Dr. Ansgar Hörster
Kreiswahlleiter für die Wahlkreise
77 (Borken I), 78 (Borken II) und 79 (Coesfeld I - Borken III)

83/16 - Kreis Borken

Zusammensetzung der Kreiswahlausschüsse für die Wahlkreise 77/78 (Borken I / Borken II) und für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I – Borken III) für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14.05.2017

Gemäß § 3 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) gebe ich die Namen der Beisitzer/innen der Kreiswahlausschüsse und ihrer Stellvertreter/innen bekannt:

1. Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 77 und 78 (Borken I und Borken II)

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 folgende Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 77 (Borken I) und 78 (Borken II) gewählt:

Beisitzer/in	Stellvertreter/in
Markus Jasper, Heek	Theo Sanders, Bocholt
Anne König, Borken	Michael Boland, Bocholt
Paul Lensing, Borken	Bernadette Aehling, Borken
Dominique Niemeyer, Borken	Gerti Tanjsek, Bocholt
Gertrud Welper, Vreden	Maja Saatkamp, Borken
Johannes Kisfeld, Stadtlohn	Markus Krafczyk, Bocholt

2. Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I – Borken III)

Die Kreistage des Kreises Coesfeld und des Kreises Borken haben in ihren Sitzungen vom 22.06.2016 bzw. vom 23.06.2016 folgende Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I – Borken III) gewählt:

Beisitzer/in	Stellvertreter/in
Markus Jasper, Heek	Birgit Wirtz, Gronau
Hans-Peter Egger, Coesfeld	Heinrich Terwort, Havixbeck
Valentin Merschhemke, Coesfeld	Dr. Thomas Wenning, Coesfeld
Dominique Niemeyer, Borken	Gerti Tanjsek, Bocholt
Gertrud Welper, Vreden	Norbert Vogelpohl, Coesfeld
Christian Wohlgemuth, Dülmen	Bastian Nitsche, Borken

Den Vorsitz in den Kreiswahlausschüssen führt jeweils der Kreiswahlleiter.

Borken, 23.06.2016

gez. Dr. Ansgar Hörster
Kreiswahlleiter für die Wahlkreise
77 (Borken I), 78 (Borken II) und 79 (Coesfeld I – Borken III)

84/16 - Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337069512 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 23.09.2016 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 23.06.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Spar-
urkunde mit der Nummer 337005862 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 16.06.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Spar-
urkunde mit der Nummer 300091618 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 23.06.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
